

Vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Verf.-Nr: 2620 Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) (auf der Grundlage der Anlage zur Arbeitshilfe des MU von 02.2005 / Aktualisierung vom 12.12.2011)

Stand: Juni 2019

Planänderung Nr.2		
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien übersichtlich zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.	
	Kriterien	
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtl. Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Nein Befestigte und unbefestigte Wegefächern im Umfang von ca. 20 km (ca. 20 ha), Acker-, Grünland und Moorflächen im Umfang von rd. 51 ha (Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen) 1. Planänderung: Änderung der Befestigungsart genehmigter Wege im Umfang von 1 km und Änderungen der Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 0,5 ha. 2. Planänderung: Änderung der Befestigungsart genehmigter Wege im Umfang von 910 m.
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.	Flächenversiegelung durch Wegebau auf ca. 0,75 ha, Flächenentsiegelung durch Wegerückbau ca. 0,2 ha Rekultivierung von unbefestigten Wegen mit einer Länge von ca. 4.750 m und einer Fläche von ca. 3,0 ha und Umwandlung in Acker
1.3	Abfallerzeugung Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wasser-gefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	Keine
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier	Geräusche während der Bauphase nein

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

	<p>möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang ermittelt?</p>	keine
1.5	<p>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>nein/geringfügig während der Bauphase</p>
2	<p>Standort des Vorhabens Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
	Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1	<p>Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	keine nein nein
2.2	<p>Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, Luftqualität, z.B. Kurgelände</p>	Das Landschaftsbild wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts können durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau erheblich beeinträchtigt werden.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folg. Gebiete und von Art und Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung u. Europäische Vogelschutzgebiete	Art und Umfang: Am östlichen Rand umfasst das Planungsgebiet flächengleich geringe Flächenanteile des EU Vogelschutzgebietes V40 – Diepholzer Moorniederung und des FFH-Gebietes Nr. 286 - Wietingsmoor
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Am östlichen Rand umfasst das Planungsgebiet geringe Flächenanteile des NSG HA 147 Freistätter Moor
2.3.3	Nationalparke (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.4	Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.5	Biosphärenreservate (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

2.3.6	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: LSG DH 1 – Spreckelsmeer, LSG DH20 – Umgebung des Großen Meeres tlw., LSG DH 45 – Scharrel und Bargeloh tlw.
2.3.7	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.8	Geschützte Landschaftsteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.9	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	Art und Umfang: Gebiet 306-1 tlw. (Kleines Meer)
2.3.10	Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	Art und Umfang: Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (DGK5) an der Bargeriede evtl. geringfügige Belastung durch E.Nr. 13.21 und 13.20
2.3.11	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind <i>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</i>	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden
2.3.13	Baudenkmale und Bodendenkmale , die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen
3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen
Wasser	evtl. geringfügige Belastung durch E.Nr. 13.21 und 13.20	unerheblich, wenn Geländehöhen nicht verändert werden (Auflage)
Luft/Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen
Landschaft	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen

Kultur- und Sachgüter	keine
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase

unerheblich und zeitlich begrenzt

Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)

Von den geplanten Maßnahmen sind die o.a. nachteiligen Umwelteinwirkungen für die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten. Die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich nicht nachteilig betroffen sein.

Die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser (Überschwemmungsgebiet) können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen vermieden werden und sind deshalb unerheblich.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft ergeben sich hierbei ausschließlich aus den erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes i. S. des Naturschutzes, die aber i. S. des Naturschutzrechts durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet wird, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

UVP erforderlich ? (ja/ nein): nein, auf Grund der o. a. Gesamteinschätzung

gez. Köper (ML, 306)